



Präambel

Dieses Redaktionsstatut beschreibt die publizistische Ausrichtung der EJV-Zeitschrift, aktuell genannt «lebendig.» und die Organisation des Redaktionsausschusses. Dabei basiert dieses Redaktionsstatut auf dem «Vertrag zwischen dem EJV und der somedia vom 7.8.2019 (nachfolgend «Vertrag» genannt).

Publizistische Bestimmungen

Art. 1 Inhaltliche Ausrichtung

- Das «lebendig.» ist eine Monatszeitschrift die in der Regel 11 x p.a. erscheint und alle Mitglieder des EJV bedient.
- Seine journalistische Aufgabe liegt in der Information zu Themen, welche den EJV, 3 Sparten und seine Unterverbände sowie deren Mitglieder betreffen.
- Das «lebendig.» Informiert über die vielfältigen Aspekte unseres Brauchtums und soll die 3-Sparten des Verbandes und die Sprachregionen angemessen abbilden.
- Dafür nutzt das «lebendig.» alle gängigen journalistischen Formen wie Interviews, Reportagen, Berichte, Vorschauen, u.ä.
- Das «lebendig.» bezweckt in seiner journalistischen Berichterstattung keinen Anspruch auf vollständige Abdeckung aller Themenfelder.
- Grundsätzlich werden im «lebendig.» Beiträge und Themen publiziert, die den EJV und seine Unterverbände betreffen.
- Verbandsmitglieder haben die Möglichkeit, sich mit «Leserbriefen» im «lebendig.» zu äussern. Über die Veröffentlichung entscheidet abschliessend die Redaktion.
- Das «lebendig.» ist politisch, weltanschaulich und religiös neutral und achtet auf eine ausgewogene Berichterstattung.
- Als Organ des EJV legt das «lebendig.» besonderen Wert auf die Informationsvermittlung zwischen dem EJV und den Unterverbänden und seinen Mitgliedern.

Art. 2 Werbung

- Das «lebendig.» kann alle gängigen Werbeformen wie Inserate, Textanzeigen, Publivorschauen, Publireportagen, u.ä. veröffentlichen.
- Werbung muss für die Leser/-innen als solche erkennbar sein. Entweder durch die formale Abgrenzung zum redaktionellen Teil (Gestaltung, offensichtliche werberischer Inhalt o.ä.) oder durch eine separate Kennzeichnung (Anzeige, Inserat, Publireportage, o.ä.).
- Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen von somedia und die nachfolgenden Richtlinien für politische Werbung.



Art. 3 politische Werbung

Politische Werbung ist in «lebendig.» nicht möglich (über Ausnahmen entscheidet der ZV).

Art. 4 Richtlinie der Aufnahmevoraussetzungen für Inhaltswerbung

Neben klassischen Werbeformen erscheinen im «lebendig.» zwei Formen von Inhaltswerbung:

- **Branded Content:** Im Zentrum steht in der Regel das Produkt oder die Dienstleistung des Werbekunden. Die Erscheinungsform hebt sich vom Layout des Trägertitels ab. Diese Werbemittel sind mit dem Label «PaidPost» bzw. «bezahlte Veröffentlichung» oder «Anzeige» gekennzeichnet.
- **Native Advertising:** Der Inhalt orientiert sich in der Regel an einem Thema, das in einer Beziehung zum Produkt oder zur Dienstleistung des Werbekunden steht und journalistisch aufbereitet wird. Die Erscheinungsform ist mit dem Layout des Trägertitels identisch. Diese Werbemittel sind mit dem Label «Sponsored» bzw. «bezahlte Veröffentlichung» oder «Anzeige» gekennzeichnet.

Beide Werbeformen werden von somedia oder anderen, nicht redaktionellen Mitarbeitenden hergestellt. Die Mitarbeit von Mitgliedern der EJV-Redaktion ist ausgeschlossen.

- Inserate von Mitgliedern betreffend Konzerte, Freund und Gönner, Dirigenten- und Sängersuche, Grossveranstaltungen u.ä. werden vom somedia-Anzeigendienst aufbereitet und fakturiert.
- Dasselbe gilt für die persönlichen Gratulationen (Bild mit Text) sowie die Todesmeldungen „in memoriam“ (Bild mit Text), welche als Inserate erscheinen.

Letzteres wird hingegen beim Layouten von der Redaktionsleitung fachlich geprüft.

Radaktionsleitung

Art. 5 Wahl

Von der DV ist jährlich die Redaktionsleitung zu wählen bzw. zu bestätigen.

Art. 6 Aufgaben

- Die Redaktionsleitung verantwortet die Umsetzung der publizistischen Bestimmungen dieses Statutes. Zu diesem Zweck arbeitet sie mit den zuständigen Personen (bspw. Layouting, Anzeigendienst, Abodienst) der somedia zusammen.





- Sie plant das Erscheinen der monatlichen Ausgaben und legt jährlich, im Oktober, den Jahresterminplan dem Redaktionsausschuss zur Genehmigung vor.
- Sie sorgt für das rechtzeitige Erscheinen der monatlichen Ausgaben
- Vor dem Erscheinen legt sie das 1. «Gut zum Druck» den Unterverbandskoordinatoren sowie je das 1. und 2. „Gut zum Druck“ dem Zentral- und Vizepräsidium zur Beurteilung vor.

Art. 7 Mittel

- Insbesondere für die Berichterstattung arbeitet die Redaktionsleitung mit den fünf Unterverbandskoordinatoren zusammen.
- Gegenüber den Unterverbandsberichterstattenden ist sie fachlich weisungsbefugt und kann Berichte zurückweisen.

Art. 8 Entschädigung

- Grundsätzlich arbeitet die Redaktionsleitung zu 60% ehrenamtlich.
- Im Lichte von Zeilen- und Fotogeld an die Unterverbandsberichterstattenden erhält sie eine Pauschalentschädigung, die vom ZV festgelegt wird.

Radaktionsausschuss

Art. 9 Aufgaben

- Der Redaktionsausschuss überwacht die Einhaltung der im Redaktionsstatut festgehaltenen publizistischen und kommerziellen Richtlinien.
- Er weist die Redaktionsleitung auf allfällige Mängel bei der Umsetzung schriftlich hin und spricht Empfehlungen für die zukünftige Anwendung aus.
- Er berät die Redaktionsleitung bei der laufenden inhaltlichen Weiterentwicklung des «lebendig.» und der Ausgestaltung einzelner Rubriken oder journalistischer Formate.
- Er kontrolliert die Trennung von redaktionellem Inhalt, Berichten und kommerzieller Werbung im Wissen der Mischformen Publivorschauen und Publireportagen.
- In wichtigen Fällen kann der Redaktionsausschuss Anträge zu Händen des EJV ZV beschliessen.

Art. 10 Konstituierung

Stimmberechtigte Mitglieder des Radaktionsausschuss sind:

- Zentralpräsidium
- Vizepräsidium
- Vertretungen der Redaktionsleitung «lebendig.» (von der DV gewählt)
- Webmasterin und Soziale Medien
- Weitere nicht stimmberechtigte Beisitzer/in sind möglich





Art. 11 Sitzungsordnung

- Der Radaktionsausschuss setzt die Häufigkeit seiner Sitzungen nach Massgabe der laufenden Geschäfte selber fest, mindestens aber zweimal pro Jahr.
- Die Arbeit im Rahmen des Radaktionsausschusses ist ehrenamtlich.
- Das Präsidium (ZP) des Radaktionsausschusses ist für die Einberufung und Durchführung der Sitzung zuständig.

Art. 12 Beschlussfähigkeit

- Der Radaktionsausschusses ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- Stichentscheid durch das Präsidium.

Art. 13 Verschwiegenheit

- Die Mitglieder und Kenntnistragenden der Geschäfte des Radaktionsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Weiteres

Art. 14 Gültigkeit

Dieses Redaktionsstatut basiert auf dem Vertrag zwischen der somedia und dem EJV vom 7.8.2019 und gilt solange der Vertrag gültig ist.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt per 15.12.2019 in Kraft.

Karin Niederberger, Präsidentin

EJV Hector herzig, Zentralsekretär, EJV